

# Arbeitsstätten

1.1.2014

[DI Peter Postl](#)

## Die Gestaltung der Arbeitsstätten

Rechtsgrundlagen

Arbeitsstättenverordnung

§§ 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28 Arbeitnehmerschutzgesetz

## Wichtige Erstinformationen

Werden in einer Betriebsanlage Arbeitnehmer an ständigen Arbeitsplätzen (mehr als 2 Stunden täglich frequentiert) beschäftigt, sind die vom Arbeitsinspektorat wahr zunehmenden und in der Folge vereinfacht zusammengefassten Bestimmungen umzusetzen:

Arbeitsstätten

Arbeitsräume

Verkehrswege

Fluchtwege

Notausgänge

Sicherheitsbeleuchtung

Arbeitnehmertoiletten

Garderoben und Umkleieräume

Waschräume und Duschen

Aufenthaltsräume

Löschhilfen

Weitere Informationen besonders zur Arbeitsplatzevaluierung unter [www.eval.at](http://www.eval.at)

## Details

### ***Arbeitsstätten***

Arbeitsstätten in Gebäuden umfassen alle baulichen Anlagen, welche ArbeitnehmerInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit benutzen, wie z.B. Arbeitsräume, Gänge, Stiegenhäuser, Lager und Sanitärräume.

### ***Arbeitsräume***

Arbeitsräume sind all jene Räume, in denen sich ArbeitnehmerInnen der Zweckbestimmung des Raumes entsprechend im regulären Betriebsablauf aufhalten (z.B. Büros, Produktionshallen, Lager, Werkküchen, Archive, etc.).

Geschieht das über einen Zeitraum vom mehr als 2 Stunden täglich, liegt in einem solchen Arbeitsraum ein ständiger Arbeitsplatz vor und müssen die im Folgenden angeführten Punkte erfüllt werden.

Keine Arbeitsräume sind z.B. Sanitärräume, Aufenthaltsräume, Triebwerksräume, Klimazentralen, Führer- und Bedienungsstände, u.ä.

### ***Lichte Höhe von Arbeitsräumen***

Die durchschnittliche Mindesthöhe der Arbeitsräume ist abhängig von der Bodenfläche des Arbeitsraumes/-bereiches und von den herrschenden Arbeitsbedingungen (erschwerende Arbeitsbedingungen sind z.B. körperliche Schwerarbeit, Belastung durch hohe Raumtemperatur, Rauch, Geruch, Lärm etc.).

Weist ein Arbeitsraum durch z.B. teilweise abgesetzte Decken, Deckengewölbe, Unterzüge, etc. unterschiedliche Raumhöhen auf, wird zur Beurteilung die durchschnittliche Raumhöhe herangezogen. Eine zu geringe Raumhöhe kann in Absprache mit dem

Arbeitsinspektorat z.B. durch erhöhte Luftwechselzahl oder andere ausgleichende Maßnahmen kompensiert werden.

#### Natürliche Belichtung von Arbeitsräumen

Arbeitsräume müssen eine über ihren Grundriss möglichst gleichmäßig verteilte Tageslichtzufuhr durch Belichtungsöffnungen aufweisen. Belichtungsöffnungen sind Fenster, verglaste Türen, Glasbausteinflächen, Lichtkuppeln oder Glasdächer, die im Verhältnis zum jeweiligen Arbeitsraum/-bereich zu bemessen und anzuordnen sind. Die Belichtungsöffnungen müssen in Summe mind. 10 % der Bodenfläche des jeweiligen Arbeitsraumes/-bereiches ausmachen und direkt ins Freie (Außenwand, Dachfläche) führen.

Folgende Ausnahmen sind gegeben:

Wenn die betriebliche Tätigkeit kein Tageslicht zulässt (z.B. Fotolabor/Dunkelkammer).  
Wenn Arbeitsräume mit zu geringer Belichtungsfläche erst ab 18.00 Uhr genutzt werden.  
In Untergeschossen befindliche Arbeitsräume, wenn es sich um Tiefgaragen, kulturelle Einrichtungen, Verkaufsstellen in dicht verbauten Ortskernen oder Gastgewerbebetriebe handelt.

In Bahnhöfen, Flughäfen, Passagen und Einkaufszentren befindliche Arbeitsräume.

Sind in teilweise nicht oder zu gering natürlich belichteten Betriebsanlagen ausreichend natürlich belichtete Bereiche vorhanden, müssen ortsgebundene Arbeitsplätze (z.B. Küche, Verkauf, Büro) vorrangig dort eingerichtet werden.

#### Sichtverbindung mit dem Freien

Arbeitsräume müssen über klarsichtverglaste Flächen eine Sichtverbindung mit dem Freien aufweisen.

Die Mindestsichtfläche muss 5 % der Bodenfläche des jeweiligen Arbeitsraumes/-bereiches ausmachen und in Augenhöhe, also ca. 1,5 m über Bodenniveau des Arbeitsraumes/-bereiches beginnen und direkt ins Freie führen.

Glasbausteine, Milchglasscheiben, mit Werbeträgern verstellte oder verklebte Glasflächen bzw. Glasflächen über Augenhöhe sowie verglaste Dachflächen und Lichtkuppeln gelten nicht als Sichtverbindung und dürfen in die Berechnung nicht einbezogen werden.

#### Lüftung von Arbeitsräumen

In Arbeitsräumen muss die möglichst gleichmäßige und zugfreie Zufuhr von Frischluft und die Abfuhr der verbrauchten Raumluft gewährleistet sein. Die erforderlichen Frischluftmengen pro anwesender Person in den Arbeitsräumen ist abhängig von den herrschenden Arbeitsbedingungen.

Die natürliche Lüftung erfolgt durch Fenster, Oberlichter oder andere Wandöffnungen: Der wirksamer Lüftungsquerschnitt muss mind. 2 % der Bodenfläche des Arbeitsraumes entsprechen

Bei Raumtiefen von mehr als 10 m ist eine Querlüftung (mind. zwei gegenüberliegende Lüftungsöffnungen) erforderlich

Türen gelten nur dann als Lüftungsöffnungen, wenn sie direkt ins Freie führen und bei Bedarf wirksam offengehalten werden können (z.B. durch Feststellvorrichtung).

Eine mechanische Be- und Entlüftung ist erforderlich, wenn die natürliche Lüftung eines Arbeitsraumes über die vorhandenen Lüftungsöffnungen nicht im gesetzlichen Umfang gewährleistet ist oder wenn durch die natürliche Lüftungstätigkeit (Offenhalten von Lüftungsöffnungen, wie z.B. Fenstern) eine Lärm- oder Geruchsbelästigung der Anrainer zu erwarten ist (z.B. Gästelärm oder Speisengeruch aus Gastronomiebetrieben, lärmende Produktionstätigkeit aus Werkstätten etc.).

Stand der Technik ist es, die Abluft mittels Blechröhrleitungen über Dach abzuführen. Ist dies aus technischen oder vertraglichen Gründen (z.B. Nichtzustimmung der Hausinhabung) nicht möglich, besteht auch die Möglichkeit, die geruchs- bzw. staubbeladene Abluft über Aktivkohle- bzw. Staubfilter in Deckenhöhe straßenseitig auszublasen. Die Frischluftzufuhr

sollte möglichst hoch über Bodenniveau (mind. 2,5 bis 3 m) und nicht aus zu kleinen (Licht-)Höfen und verkehrsbelasteten Straßenbereichen erfolgen, um eine möglichst gute Luftqualität gewährleisten zu können.

Von größter Bedeutung ist ein geringer Lärmpegel an der Ansaug- und Ausblasstelle (hervorgerufen durch Ventilator- und Strömungsgeräusche), welcher je nach Örtlichkeit und Einflussnahme auf die nächstliegenden Anrainer (ruhiges Wohngebiet, verkehrsbelastete Durchzugsstraße, Entfernung zum Anrainer) nicht mehr als 30 bis 40 dB(A), gemessen in 1 m Entfernung von der Luftein- bzw. -austrittsöffnung betragen sollte.

### **Verkehrswege**

Verkehrswege sind alle Wege in einer Arbeitsstätte, die während des regulären Betriebsablaufes oder zum Verlassen der Arbeitsstätte von Arbeitnehmern begangen oder befahren werden müssen. Je nach Art (mit oder ohne Fahrzeugverkehr) und Ausgestaltung (Durchgang, Treppe, Rampe) des Verkehrsweges sind bestimmte Mindestmaße einzuhalten.

#### **Ausgänge**

Ausgänge sind alle Türen, Tore, Durchgänge oder Durchfahrten im Verlauf und am Ende von Verkehrswegen.

### **Fluchtwege**

Fluchtwege sind jene Verkehrswege, die zum sicheren Verlassen der Arbeitsstätte im Gefahrenfall benutzt werden müssen.

- **Mindestbreite von Fluchtwegen**  
Maßgeblich für die Mindestbreite (lichte Weite) von Fluchtwegen ist jene Anzahl von Personen (sowohl Arbeitnehmer als auch Gäste bzw. Kunden), welche im Gefahrenfall auf diesen Fluchtweg angewiesen sind.
- **Anforderungen an Fluchtwege**  
Böden, Wände und Decken schwer brennbar und schwach qualmend (B1Q1) jederzeit ungehindert benützbar während der festgesetzten Betriebszeiten nicht verstellt oder eingeengt durch Lagerungen, Einrichtungsgegenstände, etc. nicht von instabilen, leicht umstoßbaren Gegenständen begrenzt (z.B. freistehende Regale, Möbel)  
Betriebsanlagen sind so zu gestalten, dass von jedem Punkt der Betriebsanlage nach höchstens 10 m ein Fluchtweg erreicht werden muss.  
Gewendelte Treppen sind im Verlauf eines Fluchtweges für max. 60 Personen zugelassen, wenn eine Mindestbreite von 1 m und eine Stufenauftrittsbreite (innen) von mind. 13 cm eingehalten wird. Sind über 60 Personen im Gefahrenfall auf eine gewendelte Treppe als Fluchtweg angewiesen, muss neben der Personanzahl entsprechenden Mindestbreite die Stufenauftrittsbreite (innen) mind. 20 cm betragen.

### **Notausgänge**

Notausgänge sind alle Aus-/Eingänge im Verlauf und am Ende von Fluchtwegen. Maßgeblich für die Mindestbreite (lichte Weite) von Notausgängen ist jene Anzahl von Personen (sowohl Arbeitnehmer als auch Gäste bzw. Kunden), welche im Gefahrenfall auf diesen Fluchtweg angewiesen sind.

Sind auf einen Notausgang mehr als 15 Personen angewiesen, müssen die Türflügel in Fluchtrichtung aufschlagen. Aufschlagende Türflügel dürfen andere (kreuzende) Fluchtwege nicht einengen bzw. nicht über die Baufluchtlinie von Gebäudefassaden hinausragen.

Automatische Türen (Schiebetüren) müssen bei Stromausfall oder Störung händisch in Fluchtrichtung zu öffnen sein oder selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben (Redundantenantrieb).

Drehtüren sind als Notausgänge unzulässig.

### **Sicherheitsbeleuchtung**

Eine bei Ausfall der Beleuchtung selbsttätig wirksam werdende Sicherheitsbeleuchtung (mit unabhängiger Energieversorgung) ist erforderlich, wenn während der bescheidmäßig festgelegten Arbeits- bzw. Öffnungszeiten einer Betriebsanlage

- Arbeitsräume, Fluchtwege und Bereiche, die eine besondere Gefahr darstellen, nicht oder nur unzureichend natürlich belichtet sind
- aufgrund von Arbeits- bzw. Öffnungszeiten während der Abend- und Nachtstunden keine natürliche Belichtung mehr gegeben ist.

•

### **Arbeitnehmertoiletten**

Für ArbeitnehmerInnen sind eigene Toiletten einzurichten, welche von betriebsfremden Personen (Kunden, Gästen) nicht benutzt werden dürfen und folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- Mindestens eine verschließbare Toilettezelle für je 15 ArbeitnehmerInnen.
- Nach Geschlecht getrennte Toilettezellen, wenn gleichzeitig mind. 5 weibliche und mind. 5 männliche Arbeitnehmer darauf angewiesen sind.
- Ein Vorraum ist erforderlich, wenn die Toilettezelle eine direkte Verbindung zu Arbeits-, Umkleide-, oder Aufenthaltsräumen aufweist.
- Vorräume und Toilettenzellen müssen natürlich oder mechanisch lüftbar sein.
- Eine Waschgelegenheit muss sich in unmittelbarer Nähe befinden.
- Die Raumhöhe muss mind. 2,0 m betragen.
- Die Türbreite zur Toilettenzelle muss mind. 0,6 m betragen, zur Zugangstüre zum Vorraum mind. 0,8 m.
- Die Toilette muss ohne Erkältungsgefahr benutzbar sein (Beheizung).

### **Garderoben und Umkleideräume**

- Garderobekästen  
Für jeden Arbeitnehmer ist zum Schutz seiner Kleidung und persönlichen Gegenstände vor Diebstahl, Rauch, Staub, Nässe, Gerüchen usw. ein versperrbarer Garderobekasten vorzusehen.
- Eigene Umkleideräume sind erforderlich, wenn:  
Duschen erforderlich sind  
regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, die sich umkleiden müssen (besondere Arbeitskleidung)

Folgende Kriterien sind einzuhalten:

nach Geschlecht getrennte Räume, wenn gleichzeitig mind. 5 Frauen und mind. 5 Männer auf die Räume angewiesen sind

Umkleideräume bzw. Räume, in welchen Garderobekästen zur Aufstellung kommen, müssen natürlich oder mechanisch lüftbar sowie beheizbar eingerichtet werden.

Raumhöhe mind. 2,0 m

freie unverstellte Bodenfläche mind. 0,6 m<sup>2</sup> für jeden gleichzeitig auf den Umkleideraum angewiesenen Arbeitnehmer

•

### **Waschräume und Duschen**

Für Arbeitnehmer sind eigene Waschräume mit Waschplätzen einzurichten, wenn regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 ArbeitnehmerInnen in einer Arbeitsstätte anwesend sind. Duschen sind einzurichten, wenn eine umfassendere Reinigung als die der Hände, Arme und des Gesichtes aufgrund erschwerender Arbeitsbedingungen, (durch Staub, Geruch, Hitze, hohe körperliche Belastung, Kontakt mit gefährlichen Stoffen, etc.) angebracht erscheint.

Folgende Kriterien sind zu beachten:

- Nach Geschlechtern getrennte Waschräume, wenn gleichzeitig mind. 5 Frauen und mind. 5 Männer auf diese angewiesen sind.

- Mind. 1 Dusche für je 5 ArbeitnehmerInnen, die ihre Arbeit gleichzeitig beenden und die Dusche benötigen.
- Die Raumhöhe muss mind. 2,0 m betragen.
- Die Waschräume müssen natürlich oder mechanisch lüftbar sowie beheizbar sein.
- Die einschlägigen Installationsvorschriften für elektrische Anlagen in Nassräumen sind zu beachten.

- **Aufenthaltsräume**

Aufenthaltsräume sind erforderlich:

- wenn regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 ArbeitnehmerInnen, die den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit in der Arbeitsstätte zubringen, beschäftigt werden oder
- wenn zur Erholung und zur Einnahme von Speisen kein gleichwertiger Raum zur Verfügung steht.
- für ArbeitnehmerInnen, welche mehr als 2 Stunden pro Tag im Freien arbeiten.

Folgende Kriterien sind zu beachten:

- Die Raumhöhe muss mind. 2,5 m betragen
- Aufenthaltsräume müssen natürlich oder mechanisch lüftbar sein.
- Es muss pro gleichzeitig anwesender Person mind. 1 m<sup>2</sup> freie unverstellte Bodenfläche vorhanden sein.

### **Löschhilfen**

Anzahl und Art (Wasser, Schaum, Pulver, etc.) der Löschhilfen (zumeist tragbare Feuerlöscher) werden entsprechend den vorhandenen Brandlasten (Ausstattungsmaterialien, Lager- und Produktionsgüter, etc.) anlässlich des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens vorgeschrieben und sind leicht erreichbar und gut sichtbar gekennzeichnet anzubringen.

Die sichtbeeinträchtigende Wirkung von Pulverlöschern ist den betrieblichen Gegebenheiten entsprechend zu berücksichtigen (Vernebelung des Fluchtweges).